

Satzung

des Raceyard Alumni e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Raceyard Alumni“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecks des Vereins & Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§58 bis 61 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung des studentischen Projektes Raceyard, der FH Kiel, sowie alle an diesem Projekt beteiligten Institutionen (in Folgenden als Raceyard bezeichnet). Der Zweck des Vereins wird durch nachstehende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Aufklärung und Informationsvermittlung der Öffentlichkeit über die studentische Arbeit am Projekt Raceyard.
 - b) Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke für Raceyard.
 - c) Ideelle und bei Bedarf materielle oder finanzielle Unterstützung zur Erfüllung von Vorentwicklungsprojekten für Raceyard (z.B. Projekt-, Studien- oder Abschlussarbeiten).
 - d) Raceyard in seiner praxisbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung zu fördern.
 - e) Raceyard bei der Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
 - f) Förderung der Teilnahme bzw. Ausrichtung von einschlägigen Wettbewerben.
 - g) Pflege und Instandhaltung der von Raceyard angefertigten Fahrzeuge
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der bestehenden Satzung des Vereins zu beantragen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein und um die Förderung seiner Zwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Für die Durchführung von Aufgaben, die im Interesse des Vereins liegen, können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Diese unterstehen dem Vorstand.
- (6) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (7) Im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks können Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse weitergegeben werden. Diesem kann schriftlich widersprochen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein im Voraus erhoben.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
- (5) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (7) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Ein Mitglied des Vereines hat folgende Verpflichtungen:
 - a) Treuepflicht
 - b) Pflicht zur Beitragszahlung
 - c) Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Neben dem Vorstand i.S.d. §26 BGB gibt es einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorstand und zwei Beisitzern.
- (4) Wenn ein Vorstandamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooptation). Der Vorstand kann auch in Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - b) Aufstellung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Absetzung

Die Absetzung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie einzelner Beiratsmitglieder im laufenden Geschäftsjahr ist möglich. Sie erfolgt mit 2/3-Mehrheit durch eine einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung.

§12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlassung und Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Wahl des Beisitzers und des Schriftführers;
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - f) Beschlussfassung über Misstrauens- u. Ausschlussanträge;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über Anträge;
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnungsordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse:
 - a) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b) Eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§17 Wahlvorschriften

- (1) Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Wahlen zu Ämtern des Vereins werden für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird diese Wahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der angegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende-Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Fachhochschule Kiel, wobei diese verpflichtet ist, das Vermögen möglichst im Sinne des in dieser Satzung genannten Zweckes zu verwenden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder